



Reisekostenvergütung ab 01.01.2022

Vorschrift	Erstattung
§ 4 LRKG Nutzung DB / ÖPNV	DB 2.Kl.
§ 4 LRKG Nutzung DB / 1. Klasse Schwerbehinderung mit GdB ≥ 50 oder Fahrten ab 2 Stunden (planmäßige Abfahrt und Ankunft), einschließlich Umsteigezeiten, Maßgebend ist der dem Dienstreisebeginn/-ende nächstgelegene Bahnhof, Fahrzeiten für Zu- und Abgänge mit KFZ, Bus, Straßen-, U- und S-Bahn bleiben unberücksichtigt; Vorhandenes Ticket ist bis zum nächsten Fernreisebahnhof zu benutzen; keine 1. Klasse bei Aus- und Fortbildungsreisen	DB 1. Kl.
§ 4 (2) LRKG Flugzeugnutzung nur, wenn dies aus dienstlichen und wirtschaftlichen Gründen geboten ist	Niedrigste buchbare Klasse (Economy Class)
§ 4 (4) LRKG Taxikosten , wenn dienstliche oder zwingende persönliche Gründe im Antrag dargelegt sind	Beleg mit Angabe genauer Fahrstrecke
§ 5 LRKG Fahrkostenerstattung Wegstreckenentschädigung für Priv. PKW	Erllass für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2024 0,30€ 0,35€
Motorrad, Fahrrad, E-Bike, Scooter	0,20€ 0,23€
Mitnahmeentschädigung für Personen, Gegenstände, Hunde	0,05€
Das Mitführen eines priv. Anhängers	0,10€



§ 6 LRKG Tagegelder	
mehr als 8 Std:	6,00€
mehr als 11 Std:	12,00€
24 Std.:	24,00€
bei unentgeltlicher Verpflegung Kürzung	
Frühstück:	-4,80€
Mittag- und Abendessen (jeweils):	-9,60€
§ 7 LRKG Übernachtungsgeld	
Pauschale (ohne Nachweise)	20,00€
Angemessene Übernachtungskosten (Belegvorhaltepflcht)	80,00€
Frühstückskosten max.	12,00€

TEVO – Kurzdarstellung der wichtigsten Erstattungsregeln ab 01.12.2023

	tägliche Rückkehr § 3		auswärtiges Verbleiben § 4	
	Grundsatz	BaW*	Grundsatz	BaW*
Fahrtkosten täglich bzw. für An- und Abreise bei auswärtigem Verbleiben	niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (Ausnahme: GdB ≥ 50 % + Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl od. H => 1. Kl in den ersten 7 Tagen bzw. für An- und Abreise)			
	Kfz 0,30 € - Zweirad 0,20 €			
Höchstbetrag je Monat für Fahrtkosten	Fortbildungen: 1.000 € übrigen Maßnahmen: 500 €	250 €	-	-
Höchstbetrag je Monat für Übernachungskosten			in den ersten beiden Monaten, in die die Maßnahme fällt je 1.000 €, danach je 500 € 500 €, danach je 250 € jedoch max. 80 €/Nacht (begründete Ausnahmen möglich)	
Höchstbetrag beim Zusammen- treffen mehrerer Maßnahmen	1.000 €	500 €	1.000 €	500 €
Parkgebühren (Zusätzlich zum Höchstbetrag)	bis 10 €/Tag	bis 5 €/Tag	bis 10 €/Tag	bis 5 €/Tag
	in den ersten 7 Tagen einer Maßnahme		in den ersten 14 Tagen einer Maßnahme	
Verpflegungszuschuss (Zusätzlich zum Höchstbetrag)	4 €/Tag	2 €/Tag	bis 3 x 4 €/Tag = 12 €	bis 3 x 2 €/Tag = 6 €
	in den ersten 7 Tagen einer Maßnahme bei > 8 Std Abwesenheit		in den ersten 14 Tagen einer Maßnahme	

* Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

Die Reisekostenvergütung / Trennungsentschädigung ist innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten schriftlich zu beantragen.

Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges. Bei unentgeltlicher Bereitstellung von Frühstück, Mittag und Abendessen wird kein TG gewährt